

Anpassung der Regeln im fachspezifischen Anhang
Philosophie/Ethik für Lehramtsstudiengänge
im Vorgriff auf eine Ordnungsänderung

Datum 25.07.2024

Betreff **Beschluss in Eilkompetenz**

In Eilkompetenz beschließt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen der UdS auf Antrag der Fachrichtung folgende Anpassungen der Regeln in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge in Philosophie/Ethik in der Fassung von 2016 und der Fassung von 2012. Die Anpassungen treten im Vorgriff auf eine Ordnungsänderung in Kraft ab dem Datum dieses Beschlusses und sollen zudem gelten für Prüfungen, welche Studierende ab Beginn des Sommersemesters 2024 (01.04.2024) im Lehramtsstudium abgelegt haben.

Anpassungen in § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 13 Absatz 1 genannten Nachweisen folgende Nachweise zu erbringen:

1. Zur ersten Prüfungsleistung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zum Modul *Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik*: Nachweis über den Besuch des Moduls *Lehren und Lernen 1 – Orientierungspraktikum* (gemäß § 6 der oben genannten Ordnung).
3. Zum Modul *Angewandte Fachdidaktik*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls *Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik*.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNicert III) erbracht werden. Die geforderten Englischkenntnisse können alternativ zu den hier genannten Nachweisen auch über den erfolgreichen Kursbesuch mit zugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau B2 am Sprachenzentrum der Universität des Saarlandes erfolgen. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.



Univ.-Prof. Dr. Anselm Lambert